

ward einer Zeuge (ahd. *giziuc*, von *ziohan* = ziehen) oder Kundiger (ahd. *urchundo*) der That und so Partei des Klägers.

Der Beklagte durfte sich von der wider ihn erhobenen Anklage durch einen Eid reinigen; ihm stand vor Gericht der erste Beweis zu, wie noch heute im Duell der erste Hieb oder Schuß dem Geforderten. Indem der Beklagte die zwei vorderen Finger der rechten Hand auf sein Schwert (auf die Klinge schwören) oder auf den Stab des Richters legte, schwur er unter Anrufung der Götter *Odin*, *Wodan*, *Thor* oder *Sacnot* oder auch bei Erde und Gras, Berg und Felsen, Schwert, Roß oder Schiff, daß er von der ihm vorgeworfenen Schuld rein sei; d. h. die Gottheit, Erde und Gras usw. möchten ihm den Tod bringen, wenn sein Eid falsch sei. Den Eid leistete der Mann im höheren Altertum, wo der Glaube an die Wahrhaftigkeit des freien Mannes unerschütterter stand, wahrscheinlich allein, zur Zeit der geschriebenen Gesetze aber schon in Begleitung einer bestimmten Anzahl von Verwandten, die gar nichts von der That selbst zu wissen brauchten, sondern nur an die Beteuerung seiner Unschuld glaubten. Sie verstärkten den Eid desjenigen, dem sie bei ausgebrochener Fehde zur Seite gestanden hätten und dem sie das verschuldete Vergeld bezahlen helfen mußten. Gefahr, daß ein wahrhaft Schuldiger sich mit seinem Leugnen von aller Buße befreien könne, wurde durch seine eigene Furcht vor den Folgen des Meineides und durch die Schwierigkeit, wenn Verdacht auf ihm ruhte, Eidhelfer zu finden, entfernt. Erst als Treu und Glauben abnahmen, fing dieses Recht des Angeklagten an, verderblich zu werden. Der Angeklagte rief seinen Gesippen zu: Helft mir mit einem Eide! sie traten in den Ring, an ihn heran, berührten ihm Arm oder Schulter, oder sie reichten ihm und sich untereinander die Hände und schwuren, alle zugleich sprechend, daß sein Eid „rein und nicht mein sei“, daß „jener recht schwor“, „daß sie nichts Wahres wüßten, als was jener beschwor“. Die Eidhelfer beschworen die Glaubwürdigkeit ihrer Partei. Der Eid war im altgermanischen Rechtsgang seinem Wesen nach nur eine Verneinung; die Partei leugnete eine ihr vorgeworfene Handlung oder Schuld, sie „reinigte“ sich von dem Vorwurf, daher der Eid Leugnungs-, Reinigungs-, Unschuldseid.

Zeugenbeweis und Eidbeweis konnten gegeneinander stehen. Der Kläger, der den Zeugenbeweis anbot, suchte dadurch dem Gegner die Möglichkeit zu verlegen, daß er einen Reinigungseid leiste. Überflüssig war der Zeugenbeweis, wenigstens zunächst, wenn der Gegenstand der Behauptung des Klägers im Gericht vorgewiesen werden konnte; und das ist die rechtliche Grundbedeutung der Wörter *bewisen*, *béwisunge*, *Beweis*.

Aus der Tatsache, daß der alte Rechtsgang ein Wortkampf der Parteien war, erklären sich manche noch heute gebräuchliche Wendungen: *Rede und Gegentrede*, *Rede und Antwort* stehen (die Gegner